

DARLEHENSVERTRAG ALS BESTANDTEIL DES GETRÄNKELIEFERUNGSVERTRAGES VOM...

zwischen der

Muster Getränke AG, 4051 Basel, (als Darlehensgeberin, nachfolgend MG genannt)

einerseits

und

Restaurant Muster GmbH, 4052 Basel, (als Darlehensnehmer, nachfolgend Kunde genannt)

andererseits

für das Restaurant Muster, Basel

1.

Die MG gewährt hiermit dem Kunden ein Darlehen von Fr. ...

2.

Der Kunde verpflichtet sich dieses Darlehen innert maximal drei Jahren durch quartalsweise Raten (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) von mindestens Fr. ... zurückzahlen, erstmals anteilmässig per 31. März 2013.

Es steht dem Kunden frei, ausser den festgelegten auch zusätzliche Rückzahlungen zu leisten. Ist das Darlehen vor Ablauf der vereinbarten Dauer von drei Jahren vollumfänglich zurückbezahlt, ist der Kunde berechtigt, den mit der MG abgeschlossenen Getränelieferungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalendermonats ebenfalls vorzeitig aufzulösen.

3.

Das Darlehen ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Der Zins wird ebenfalls quartalsweise belastet und ist zusammen mit der Rückzahlungsraten jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung zu bezahlen.

4.

Die MG behält sich das Recht vor, die Verwaltung des vorliegenden Darlehensvertrages einem Dritten zu übertragen oder ihn an eine andere Firma ihrer Getränkegruppe, bzw. eine allfällige Rechtsnachfolgerin abzutreten.

5.

Wenn der zusammen mit diesem Vertrag abgeschlossene Getränkelieferungsvertrag durch den Kunden aus irgendeinem Grund nicht erfüllt, bzw. die Bezugsverpflichtung nicht eingehalten wird oder die in diesem Vertrag festgelegten Rückzahlungsraten und/oder die Zinszahlungen nicht fristgerecht geleistet werden, kann die MG den vorliegenden Vertrag kündigen. Ein allfälliger Restbetrag des Darlehens inklusive Zinsen wird nach erfolgter Kündigung des vorliegenden Vertrages durch die MG innert 30 Tagen zur Rückzahlung fällig. Das Gleiche gilt, falls der Kunde die eingangs genannten Betriebe nicht mehr weiterführt, bevor das Darlehen zurückbezahlt ist. Im Weiteren kann der vorliegende Vertrag gemäss Ziffer 7 des Getränkelieferungsvertrages gekündigt werden.

6.

Gerichtsstand

Allfällige Differenzen, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Vertrages oder seiner Beilagen ergeben können, werden die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen gütlich zu erledigen versuchen. Erweist sich eine gütliche Einigung als unmöglich, so werden Streitigkeiten nach Wahl der klagenden Partei am Wohnsitz / Sitz der beklagten Partei oder vor dem für Basel zuständigen Gericht ausgetragen.

Basel,

Basel,

Der Kunde

MG

.....

.....